



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Ingbert Liebing MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

büero.schwarzeluehr@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 04. 11. 15

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 10/224 und 10/225 vom
28. Oktober 2015 (Eingang im Bundeskanzleramt am 28. Oktober 2015)
beantworte ich wie folgt:

Frage 10/224

*„Ist es nach geltendem Bundesnaturschutzrecht zulässig, Ausgleichsgelder,
die für den Eingriff in das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der Er-
richtung von Windkraftanlagen gezahlt wurden, dafür einzusetzen, über
Zuschüsse die Installation von bedarfsgerechter Befuerung (blinkende
Nachtbefuerung ab 100 Meter Höhe), die radargesteuert nur bei Annähe-
rung von Luftfahrzeugen aktiviert wird, zu fördern?“*

Antwort

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kenn-
zeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV - BAnz AT 01.09.2015 B4)
wurde die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung einge-
führt. Damit wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die
Nachtkennzeichnung nur noch dann aktiv ist, wenn sich ein Luftfahrzeug in





Seite 2

einer kritischen Entfernung zur Windenergieanlage aufhält. Die bedarfsge-
steuerte Befuerung ist nicht verpflichtend vorgesehen, da zum gegenwärti-
gen Zeitpunkt lediglich eine technologische Lösung am Markt verfügbar ist,
die darüber hinaus aufgrund der genutzten (Funk-) Frequenzen nicht für den
flächendeckenden Einsatz in Deutschland zur Verfügung steht. Weitere
Technologien, die eine flächendeckende Nutzung ermöglichen, sind gegen-
wärtig in der Entwicklung, jedoch weder marktreif noch zertifiziert.

Soweit die Verwendung der verfügbaren Technologie für den Neubau von
Windkraftanlagen in Betracht kommt, ist davon auszugehen, dass diese vom
Vorhabenträger im Rahmen seiner naturschutzrechtlichen Verpflichtung,
vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
in das Projekt zu integrieren ist. Durch die bedarfsgerechte Befuerung kann
es ggf. erreicht werden, dass die verbleibenden erheblichen Beeinträchti-
gungen reduziert werden. Dies hätte dann auch einen positiven Einfluss auf
den Umfang der Kompensationsmaßnahmen bis hin zur Höhe des Ersatz-
geldes.

Bei der Nachrüstung bestehender Anlagen kommt eine Teilfinanzierung aus
Mitteln des Ersatzgeldes als Maßnahme des Naturschutzes nur dann in Be-
tracht, wenn nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Verwen-
dung der bedarfsgerechten Befuerung besteht. Hier sind unter Berücksich-
tigung der Umstände des Einzelfalls etwa die Vermeidungspflicht beim
Repowering oder immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu prüfen. Der
Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern als
eigene Angelegenheit (Artikel 83 des Grundgesetzes). Dies beinhaltet auch
die Anwendung ihrer jeweiligen Ausführungsvorschriften zur Erhebung und
Verwendung des Ersatzgeldes.





Seite 3

Frage 10/225

„Falls dies zur Zeit nicht zulässig sein sollte: beabsichtigt die Bundesregierung, den Einsatz von Ausgleichsgeldern für die Installation einer bedarfsgerechten Nachtbefuerung zu ermöglichen?“

Antwort

Da die Technologie der bedarfsgerechten Nachtbefuerung noch nicht flächendeckend zur Verfügung steht und zur Zeit weiter entwickelt wird, wartet die Bundesregierung diese Entwicklung zunächst ab.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarzelühr-Sutter